

Jugendordnung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jork

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person.

JFW - für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart
stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwartin oder stv. Jugendfeuerwehrwart
GJFW - für Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart
stv. GJFW - für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder stv.
Gemeindejugendfeuerwehrwart
KJFW - für Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart
OrtsBM - für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
GemBM - für Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

§ 1 Organisation

1. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jork und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der oder des GemBM, die oder der sich dazu der oder des GJFW - in deren oder dessen Verhinderungsfalle der oder des stv. GJFW bedient.
Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW und die oder der stv. GJFW sind Mitglieder des Gemeindefeuerwehrrückwärtendienstes.
2. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Jork setzt sich aus der Jugendfeuerwehr Este der Ortsfeuerwehren Estebügel, Hove, Königreich und Moorende und der Jugendfeuerwehr Jork der Ortsfeuerwehren Borstel, Jork und Ladekop zusammen. Die Jugendfeuerwehren sind Abteilungen der Ortsfeuerwehren.
3. In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen die Jugendfeuerwehren Este und Jork der fachlichen Aufsicht der OrtsBM, deren Ortswehren, die die oder den JFW stellen.
Die oder der JFW und die stv. JFW sind Mitglieder der Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
3. Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
4. Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
5. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
6. Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Jork verfolgen ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Feuerwehrwesens und des Feuerschutzes in der Gemeinde Jork. Die Jugendfeuerwehren sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach
 - a) den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 1.2.1989 (Nds. MBl. S.188 – GültL 208/105) in der jeweils gültigen Fassung
 - b) dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder und Jugendhilferechts (Kinder-und Jugendhilfegesetzes -KJHG)
 - c) des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)
 - d) dem Jugendförderungsgesetz (JFG)
 - e) Dem Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG)
 - f) dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V.
 - g) den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jugendliche aus der Gemeinde Jork im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die oder der JFW gemeinsam mit mindestens einer oder einem stv. JFW. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
2. Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze tätig werden.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
4. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt,
 - b) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde),
 - c) Ausschluss (durch das zuständige Ortskommando im Einvernehmen mit der oder dem JFW); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht.
 - f) Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Die Übernahme bedarf dem Einvernehmen des betroffenen Jugendlichen und die schriftliche Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten. Die Übernahme soll unmittelbar nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der Einsatzabteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

Haben die Mitglieder der Jugendfeuerwehr weniger als 2 Jahre der Jugendfeuerwehr angehört, so durchlaufen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Jugendfeuerwehr - Mitglied hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden,
 - c) die Organe zu wählen.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnungen gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Verwarnung unter vier Augen durch die oder dem JFW,
 - b) Verweis vor der Jugendfeuerwehr durch die oder dem JFW,
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch die oder dem OrtsBM.
2. Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses von der oder dem OrtsBM ausgesprochen.
3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei der oder dem OrtsBM eingelegt sein, die oder der dann nach Beratung mit der oder dem JFW entscheidet.

§ 6 Organe

1. Organe der Gemeinde - Jugendfeuerwehr sind:
 - a) die oder der GJFW.
2. Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Jugendfeuerwehrausschuss,
 - c) die oder der JFW.

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart

1. Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW werden durch die JFW der Jugendfeuerwehren Este und Jork gestellt. Sie müssen die Befähigung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter und zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
2. Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW werden vom Gemeindekommando gewählt und von der oder dem GemBM für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
3. Die oder der GJFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW, leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
4. Die oder der GJFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW haben folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich,
 - b) Förderung der Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren Este und Jork,
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten im Gemeindebereich,
 - d) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich,
 - f) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
 - g) Teilnahme an Gemeindekommandositzungen,
 - h) Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der oder dem JFW im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW, die oder der GemBM, die zuständigen OrtsBM und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeindeverwaltung sind einzuladen.
Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem JFW geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muß innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Die oder der JFW sowie die stv. JFW haben je eine Stimme, die oder der GJFW hat beratende Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben,
- a) Wahl der oder des JFW und der oder des stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch die OrtsBM der zuständigen Ortswehren), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
 - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - c) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes,
 - d) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
 - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - f) Verabschiedung des Dienstplanes,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

1. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt (außer der oder dem JFW und der oder dem stv. JFW, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden).
Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der oder dem JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
2. Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) der oder dem JFW,
 - b) den stv. JFW,
 - c) der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
 - e) der Kassenwartin oder dem Kassenwart.
 - f) der GJFW oder dem GJFW mit beratender Stimme
3. Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM,
 - c) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM der zuständigen Ortsfeuerwehr,
 - d) Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - e) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
4. Aufgabe der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der oder dem JFW und ggf. der oder dem OrtsBM zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart

1. Die oder der JFW und die oder der stv. JFW müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Jork und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter und zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang sowie den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum JFW erfolgen.
2. Jugendfeuerwehr Este

Auf Vorschlag der OrtsBM stellen die Ortsfeuerwehren Estebrügge, Hove, Königreich und Moorende je eine oder einen JFW. Diese oder der JFW ist gem. § 8 Abs. 6 a) von der Mitgliederversammlung als JFW bzw. stv. JFW zu wählen.
3. Jugendfeuerwehr Jork

Auf Vorschlag der OrtsBM stellen die Ortsfeuerwehren Borstel, Jork und Ladekop je einen Jugendfeuerwehrwart. Diese oder der JFW ist gem. § 8 Abs. 6 a) von der Mitgliederversammlung als JFW bzw. stv. JFW zu wählen.
4. Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehren nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der oder dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
5. Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW haben folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Jugendfeuerwehr,
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
 - e) Zusammenarbeit mit den OrtsBM und den Ortskommandos,
 - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
 - g) Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen,
 - h) Übersendung des Aufnahmeantrages an die Gemeinde nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

§ 11

Schriftgut

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der oder des JFW, die oder der sich hierzu der Schriftwartin oder des Schriftwartes bedienen kann.
2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der oder dem JFW, die oder der sich hierzu der Kassenwartin oder des Kassenwartes bedienen kann.
2. Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
3. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Mittel

1. Mittel der Jugendfeuerwehren dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendfeuerwehren.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendfeuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vermögen geht bei Auflösung der Jugendfeuerwehren an die Gemeinde Jork als Träger der Freiwilligen Feuerwehr über, mit der Maßgabe, es nur für den Feuerschutz in der Gemeinde Jork zu verwenden.

§ 14 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S.369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt.
3. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 15 Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei den jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträgern versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der oder des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
3. Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 16
Schlußbestimmung

1. Diese Jugendordnung ersetzt die Jugendordnung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jork vom 18. März 1998.
2. Diese Jugendordnung wurde am 04. Juni 2014 vom Rat der Gemeinde Jork beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jork.

Jork, 01. Juli 2014

GEMEINDE JORK

Gerd Hubert
(Bürgermeister)